

# Statuten des Fachvereins Politikwissenschaft (Polito) der Universität Zürich

Polito Fachverein Politikwissenschaft

15.02.2010

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Fachverein Politikwissenschaft (Polito)* besteht an der Universität Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB mit Sitz Zürich.

## 2 Zweck

Der Verein versteht sich als:

- Vertreter der Interessen der Studierenden der Politikwissenschaft gegenüber Professoren, Forschungsstellen, Fakultät, Universität und Oberbehörden.
- Diskussionsforum politikwissenschaftlicher Fragen und Angelegenheiten.

Er bemüht sich darüber hinaus um:

- Organisation von Anlässen
- Erbringung von Dienstleistungen für die Studierenden.

Zudem bemüht er sich um Kontakt und Informationsaustausch mit anderen studentischen oder politikwissenschaftlichen Organisationen.

## 3 Mittel

Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Erträge aus studentischen Dienstleistungen
- Spenden

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 4 Mitgliedschaft

### 4.1 Ein- und Austritt

Mitglieder des Vereins können alle Studierenden der Politikwissenschaft an der Universität Zürich und der ETH Zürich werden. Unter Vorbehalt der Ablehnung durch den Vorstand wird Mitglied, wer den Mitgliederbeitrag einbezahlt. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

## **4.2 Erlöschen**

Die Mitgliedschaft gilt für das Semester in welchem der Mitgliederbeitrag bezahlt wurde und für das darauf folgende Semester. Es gelten die Semesterdaten der Universität Zürich. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn sie nicht nach Ende des zweiten Semester der Mitgliedschaft durch erneute Einzahlung des Mitgliederbeitrags verlängert wird.

## **4.3 Ausschluss**

Durch Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung können Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann der bzw. die Betroffene ohne aufschiebende Wirkung an die nächste ordentliche Generalversammlung rekurrieren. Der Ausschluss eines Mitglieds erfordert sowohl im Vorstand wie in der ordentlichen Generalversammlung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **4.4 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

# **5 Organisation**

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revision

## **5.1 Generalversammlung**

### **5.1.1 Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus angekündigt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird veranstaltet auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung, des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses Begehren schriftlich unter Angabe der Traktanden an den Vorstand gerichtet wird. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss mindestens zehn Tage im Voraus vom Vorstand angekündigt werden.

### **5.1.2 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

### **5.1.3 Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über Statutenrevision, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein erfordern die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.

### **5.1.4 Leitung**

Der Vorstand bestimmt je ein Vorstandsmitglied zur Leitung der ordentlichen Generalversammlung und zur Führung des Protokolls.

### **5.1.5 Befugnisse**

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisorinnen/Revisoren
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisorinnen/Revisoren
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Grundzüge der Vereinstätigkeit
- Statutenrevision, Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen
- Beschlussfassung über alle ihr von Gesetzes wegen oder Kraft der Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

## **5.2 Vorstand**

### **5.2.1 Mitglieder**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst, die Funktion eines Kassiers muss jedoch zwingend von einem Mitglied des Vorstands übernommen werden.

### **5.2.2 Zuständigkeit**

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung. Er ist grundsätzlich in allen nicht den anderen Organen vorbehaltenen Geschäften zuständig und kümmert sich insbesondere um die Vertretung des Vereins gegen aussen, um die administrativen Belange, um die Vorbereitung der Versammlungen und um die Konkretisierung der Vereinstätigkeit.

### **5.2.3 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Alle KandidatInnen müssen vor der Wahl ankündigen, ob während des nächsten Jahres eine längere Absenz geplant ist. Jedes Vorstandsmitglied ist beim Rücktritt angehalten, nach Kräften eine/n NachfolgerIn zu suchen.

### **5.2.4 Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung setzt Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder voraus und erfolgt mit dem Mehr der Stimmenden. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben ohne Limite zu entscheiden. Ausgaben über 1000 Chf müssen vom Präsidenten bestätigt werden. Die Mitglieder des Fachvereins können jederzeit Einsicht in die laufenden Ausgaben verlangen.

### **5.2.5 Ehemalige Vorstandsmitglieder**

Ehemalige Vorstandsmitglieder bleiben auf Lebzeiten Ehrenmitglieder des Fachvereins. Sie behalten alle Zutrittsberechtigungen zu den Räumlichkeiten des Fachvereins.

## **5.3 Revision**

### **5.3.1 Ernennung**

Die ordentliche Generalversammlung wählt an der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres eine oder mehrere RevisorInnen. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **5.3.2 Zuständigkeit**

Die Revision prüft das Rechnungswesens und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

## **6 Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins bestimmt die zur Auflösung einberufene ordentliche Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Der Fachverein wurde am 19. Februar 1992 gegründet. Diese Statuten ersetzen jene vom 9. Dezember 2004

Zürich, 3. März 2011

Olivier Baumann (Präsident)